

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 11. Dezember 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2012) und **Antwort**

Maßnahmen zur Reduzierung von Jobcenter-Streitigkeiten im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Behörden sind in der Arbeitsgruppe auf Landesebene zur Reduzierung von Jobcenter-Streitigkeiten vertreten und wie häufig hat sich die Arbeitsgruppe bislang getroffen (bitte Termine und teilnehmende Behörden auflisten)?

Zu 1.: An dem gemeinsamen Projekt zur Reduzierung der Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben sich die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, das Sozialgericht Berlin, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und mehrere Berliner Jobcenter beteiligt. Die Lenkungsgruppe, in der die Hausspitzen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, des Sozialgerichts Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg vertreten waren, hat sich am 25. Juni 2012, am 10. September 2012, am 11. Oktober 2012 und am 29. November 2012 getroffen.

2. Von welcher Behörde ging die Initiative zu dieser Arbeitsgruppe aus?

Zu 2.: Die Initiative ging von Herrn Senator Heilmann aus.

3. Was sind konkret die 38 Maßnahmen zur Reduzierung von Jobcenter-Streitigkeiten, welche die beteiligten Behörden umsetzen wollen, um bis Ende 2014 die Zahl der Hartz-IV-Klagen um ein Viertel zu verringern (bitte Maßnahmenkatalog beilegen und Maßnahmeninhalte kurz erläutern)?

a. In welchem Zeitraum sollen welche Maßnahmen in welcher der beteiligten Behörden umgesetzt werden (bitte einzeln aufschlüsseln)?

b. Welche Maßnahmen sollen tatsächlich neu eingeführt werden und sind nicht lediglich eine Fortführung bereits bestehender Maßnahmen (bitte einzeln angeben)?

c. Welche Maßnahmen werden nur in den Berliner Jobcentern umgesetzt und sind nicht Teil bundesweiter Maßnahmen wie etwa neue, verständlichere Leistungsbescheide (bitte einzeln angeben)?

Zu 3.: In dem Projekt wurden Maßnahmen und Anregungen zur Effektivierung der Widerspruchsverfahren und ein Katalog mit Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen („Werkzeugkoffer“) zur Stärkung des Verwaltungsverfahrens erarbeitet. Des Weiteren waren Möglichkeiten zur Beschleunigung einer einheitlichen Rechtsprechung, das Agieren in Kostenangelegenheiten, die Öffentlichkeitsarbeit, prozessorganisatorische Vereinfachungsmöglichkeiten, Handlungsanweisungen für die Leistungsgewährung für Unterkunft und Heizung sowie die Änderung widerspruchsträchtigen materiellen Rechts Gegenstand der Beratungen der beteiligten Behörden. Folgende Maßnahmen und Vorschläge sind entwickelt worden:

Bereich Widerspruchsverfahren/Widerspruchsstellen:

- Es wurde ein Soll-Personal-Berechnungsmodell für die Sozialgerichtsgesetz-Stellen (SGG-Stellen) der Jobcenter entwickelt, das den Trägern nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bzw. den Geschäftsführungen der Jobcenter bei der Ausgestaltung der Prozesse vor Ort als Anhalt dienen kann.
- Es wurde ein Muster-Rahmenvertrag für die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Klagesachbearbeitung und/oder Prozessvertretung erarbeitet.
- Es wurde eine Musteranweisung für ablauforganisatorische Regeln zwischen SGG-Stellen und Leistungsstellen in den Jobcentern erstellt.
- Es wurde ein Handout mit „Goldenen Regeln“ für einen verständlichen Widerspruchsbescheid erarbeitet.

- Es wurden Hinweise/Beispiele für Fallgestaltungen, in denen eine mündliche Anhörung der Leistungsempfängenden sinnvoll sein kann, zusammengestellt.
- Es wurde ein Vorschlag für einen Fachaufsichtskatalog für SGG-Stellen vorgelegt.
- Die SGG-Stellen sollen regelmäßig eine Auswertung von Fehlerschwerpunkten aus Sicht des Sozialgerichts erhalten.

Die Maßnahmen tragen dazu bei, das Widerspruchsverfahren in seinen Funktionen als Selbstkontrolle der Verwaltung und zur Vermeidung von Klageverfahren zu stärken. Eine angemessene Personalausstattung und das Abfangen von eventuellen Belastungsspitzen durch Externe sind dabei ebenso wichtig wie die effektive und stringente Zusammenarbeit zwischen Leistungsbereich und Widerspruchsstellen innerhalb der Jobcenter. Mit Hilfe der „Goldenen Regeln“ sollen die Widerspruchsbescheide verständlicher werden und so auf größere Akzeptanz bei den Leistungsbeziehenden stoßen. Telefonische oder mündliche Kommunikation kann in geeigneten Fallgestaltungen (z. B. zur Darstellung komplexer Rechengänge, komplexer Bescheidlage oder zur Klärung unterschiedlicher Rechtspositionen) eine sinnvolle ergänzende Maßnahme im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung sein, wenn erkennbar ist, dass der Widerspruch auf der mangelnden Nachvollziehbarkeit der Ausgangsentscheidung beruht.

Bereich Verwaltungsverfahren

Im Rahmen des Projekts wurden nach einer Analyse der vielfältigen Ursachen für Widersprüche und Klagen fünf Schwerpunktthemen identifiziert und für diese eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Verwaltungsverfahrens erarbeitet („Werkzeugkoffer“). Den Jobcentern wird ein Katalog mit den Handlungsansätzen zur Verfügung gestellt, der teilweise unterlegt und mit Arbeitshilfen verlinkt ist. Des Weiteren wurden aus der Richterschaft Hinweise zu fehleranfälligen fachlichen Schwerpunktthemen gegeben, die die Führungskräfte der Jobcenter mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auswerten sollen.

Schwerpunktthema Fachwissen (materielles Recht und Verfahrensrecht)

Zur Vermeidung von Untätigkeit im Sinne des § 88 SGG

- konsequente und strikte Fristenkontrolle zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen,
- nachweisbare Zustellung,
- Hinweise für die Sachbearbeitung geben (Antrag und Fristablauf),
- Spezialisierung für Überprüfungsanträge.

In Fällen der Aufhebung und Erstattung von Leistungen

- Beachtung der richtigen Rechtsgrundlage,
- Berücksichtigung automatisch erstellter Änderungsbescheide,
- Transparenz bei Entscheidungsgründen und Berechnungen,
- Transparenz bereits bei der Anhörung herstellen (von welchem Sachverhalt wird ausgegangen?).

Zur Verringerung der Problematik Miet- und Stromschulden

- rechtzeitiges Erkennen besonderer Problemlagen schon bei der Erstabwilligung (Obdachlosigkeit, Schuldenprobleme, Alkoholprobleme),
- direkte Zahlung der Miete an Vermieter anwenden; Fallmanagement frühzeitig einbinden,
- ggf. Ratenzahlung mit Energieversorger schon im Vorfeld vereinbaren,
- Ansprechpartner beim Energieversorger haben und früh beteiligen.

Bei Einkommensanrechnung zur korrekten Umsetzung des Zuflussprinzips

- vor Entscheidung Zeitpunkt des Zuflusses klären,
- Nachweis des Zuflusses sicherstellen (Kontoauszüge),
- im Zweifel vorläufige Bewilligung vornehmen,
- Zuflussprinzip den Leistungsbeziehenden transparent machen.

Schwerpunktthema Beratung

Durch verstärkte Beratung kann der Informationsstand der Leistungsbeziehenden verbessert und dadurch größere Akzeptanz der Entscheidungen erreicht werden. Vorschläge für die Organisation der Beratung sind:

- Einrichtung einer eigenen Stelle für Beratung (Leistungsberater),
- Stille Berater (Warteraumfernsehen, optimiertes Internetangebot, Merkblätter in verständlicher Sprache),
- Beratung auch dann, wenn schon Widerspruch eingelegt wurde,
- Erhöhung der Beratungskompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel, öfter einen qualitativ hochwertigen (telefonischen) Kontakt, auch vor Bescheiderlass, zu den Leistungsbeziehenden herzustellen („sprechen statt schreiben“).

Schwerpunktthema Organisation der Sachbearbeitung

Es werden folgende Vorschläge zu Organisationsfragen unterbreitet:

- Spezielle Beratung / Betreuung von selbstständig tätigen Leistungsbeziehenden,
- Spezialisierung für schwierige / fehlerträchtige Sachverhalte,
- Etablierung der SGG-Stelle als Justizariat für das Jobcenter.

Schwerpunktthema Sachverhaltsermittlung

Vor Entscheidungen ist der Sachverhalt gerichtsfest zu ermitteln. Dazu dient insbesondere

- eine gute und nachvollziehbare Aktenführung, die mit einer Arbeitsanweisung zur Aktenführung sicherzustellen ist,
- die Dokumentation des Sachverhalts und
- dessen Darstellung gegenüber den Leistungsbeziehenden in Bescheiden und bei Anhörungen.

Schwerpunktthema Qualitätssicherung und Fachaufsicht

- Die bestehenden Konzepte zum Thema „Qualitätssicherung und Fachaufsicht“ müssen konsequent umgesetzt werden.
- Präventiv sollte eine Qualitätsprüfung bereits im Bearbeitungsprozess („vor Abgang“) und
- eine sofortige Auswertung mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter stattfinden.
- Nachgehende Maßnahmen sind
 - Fachaufsichtskonzepte (Stichprobenprüfungen),
 - Auswertung von Prüfberichten,
 - systematische Auswertung vermeidbarer Widerspruchs-Stattgaben mit der jeweiligen Mitarbeiterin/dem jeweiligen Mitarbeiter durch die Teamleitung.

Schnittstellen Jobcenter/Sozialgerichtsbarkeit

In vier Arbeitsgruppen wurden die Schnittstellen zwischen Jobcentern und Sozialgerichtsbarkeit beleuchtet, insbesondere um zu einer möglichst effizienten Fall- und Klagebearbeitung beizutragen und den fachlichen Wissenstransfer auch zukünftig sicherzustellen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und die beteiligten Gerichte haben dabei sehr bewusst darauf geachtet, dass die Maßnahmen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Folgende Maßnahmen wurden vereinbart:

- Fortsetzung des regelmäßigen und fruchtbaren Erfahrungsaustauschs zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Jobcentern und Richterschaft,
- Interne Arbeitstreffen der Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit, die das Rechtsgebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende bearbeiten.

- Das Sozialgericht fördert die Bearbeitung inhaltlich zusammengehöriger Verfahren durch dieselbe RichterIn/denselben Richter.
- Jobcenter und (Landes-)Sozialgericht prüfen weitere Verfahrenskonzentrationen in den SGG-Stellen und im Gericht.
- Empfehlung an die Richterschaft, sich im Bereich der Prozesskostenhilfe weiter fortzubilden.
- Steigerung der Qualität der Kostenfestsetzung durch das Gericht mittels Fortbildungen und gerichtsinterner Arbeitstreffen; in diesem Zusammenhang Prüfung der Erhöhung von Stellenanteilen bei den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
- Empfehlung an die Jobcenter, in den SGG-Stellen eine Mittelebene einzurichten, die Aufgaben (z. B. in Kostenangelegenheiten) erledigt, die nicht zwingend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des höheren Dienstes zu erledigen sind.
- Verlängerung der Stellungnahmefrist für Jobcenter zu Kostenfestsetzungsanträgen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Behörden und Gerichte soll wie bisher stets sachlich bleiben, sich am jeweiligen Zuständigkeitsbereich orientieren und von gegenseitigem Respekt geprägt sein.
- Erforderlichenfalls kann in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit formlos und direkt zwischen den jeweiligen Pressestellen kommuniziert werden.
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe von Jobcentern und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Vorschläge für Formulierungen in Bescheiden oder Schreiben in häufig wiederkehrenden Fallgestaltungen erarbeitet und vorab auf Rechtmäßigkeit prüft.

Bereich Leistungen für Unterkunft und Heizung

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung auch der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales beschäftigte sich mit den Problemen, die in der Praxis im Bereich Leistungen für Unterkunft und Heizung bestehen.

- Der Entwurf für die neuen Ausführungsvorschriften (AV) zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB II (AV Wohnen) wurde aufgrund von Empfehlungen der Arbeitsgruppe ergänzt; damit wurden die zunächst dringendsten Anliegen der Praxis berücksichtigt.
- Die Arbeitsgruppe empfahl die erneute Überarbeitung der AV Wohnen nach Vorliegen erster praktischer Erfahrungen mit den neuen Regeln.
- Es soll eine dauerhafte, kleine Arbeitsgruppe der Jobcenter unter Beteiligung von Vertretern der Bezirksämter, der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zur Klärung von komplizierten Einzelfragen und Grundsatzfragen sowie zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung etabliert werden.

Bereich materielles Recht

- Empfehlung zur Neufassung des § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II (Verteilung von Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG): nicht wie bisher so genannte horizontale Einkommensverteilung, sondern vertikale Einkommensverteilung heranziehen, d. h. keine Verteilung des Einkommens auf alle BG-Mitglieder im Verhältnis zum jeweiligen Bedarf, sondern Anrechnung zunächst vollständig beim Einkommensbeziehenden.
- Anregung, die Berechnung des Einkommens von Selbstständigen, die ergänzende SGB II-Leistungen beziehen, durch ein zentrales Arbeitgebergremium mit spezifischem Fachwissen zu unterstützen.

Zu a.: Die Maßnahmen werden im Jahr 2013 schrittweise umgesetzt, beginnend mit einer Präsentation der Ergebnisse gegenüber den Geschäftsführungen der Berliner Jobcenter. Da die Binnenorganisation in den Jobcentern unterschiedlich ist, kann es keine einheitliche Musterlösung und keine einheitlichen Vorgaben zur Umsetzung geben. In den einzelnen Jobcentern ist selbstständig zu entscheiden, welche der Maßnahmen, insbesondere zur Stärkung des Verwaltungsverfahrens, zu implementieren sind.

Zu b.: Die aufgeführten Maßnahmen sind im Rahmen des Projekts entwickelt worden. Sie stellen damit keine Fortführung bestehender Maßnahmen dar.

Zu c.: Die aufgeführten Maßnahmen sind im Rahmen des Projekts entwickelt worden und damit nicht Teil bundesweiter Maßnahmen.

4. Auf Bundesebene ist derzeit eine Verschlechterung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts in Vorbereitung, welches einkommensarmen Menschen durch finanzielle Hürden den Zugang zum Rechtssystem erschweren soll. Wird dieses Bundesgesetz in seiner jetzigen Form verabschiedet, ist mit einem Rückgang der Hartz-IV-Klagen auch in Berlin zu rechnen. Auf welcher Basis soll der Erfolg der Maßnahmen im Land Berlin bestimmt werden, wenn es infolge des Bundesgesetzes zu einem Rückgang der Klagen kommen sollte und aufgrund geänderter Rahmenbedingungen keine Vorher-Nachher-Vergleichbarkeit besteht?

Zu 4.: Es trifft nicht zu, dass auf Bundesebene derzeit eine Verschlechterung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts in Vorbereitung ist, die einkommensschwachen Menschen durch finanzielle Hürden den Zugang zum Rechtssystem erschweren soll. Im Gegenteil hat der Gesetzentwurf zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts im Blick, dass sichergestellt wird, dass der Zugang zum Recht gerichtlich wie außergerichtlich weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkommen und Vermögen eröffnet ist. Für den Bereich der sogenannten „Hartz-IV-Klagen“ wird sich der Gesetzentwurf nicht auswirken. Denn die Prozesskostenhilfefreibeträge, innerhalb derer Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt wird, enthalten gegenüber den Regelsätzen nach dem SGB XII einen zehnprozentigen Sicherheitszuschlag. Bezieher von Hartz-IV-Leistungen müssen daher auch zukünftig nicht mit einer Heranziehung zu Ratenzahlungen rechnen. Das Verfahren vor den Sozialgerichten selbst bleibt gerichtskostenfrei. Eine Berücksichtigung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts bei der Bemessung des Projekterfolgs ist daher nicht erforderlich.

Berlin, den 16. Januar 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Feb. 2013)